
Satzung des Beirates für die Lokale Agenda 21 -Agenda-Beirat-

vom 24.03.2004

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30/04 vom 05.08.2004, S. 302

Die Stadt Jena erlässt auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) folgende Satzung:

§ 1

Bildung und Aufgaben

- (1) Der Stadtrat der Stadt Jena beruft einen Beirat für die Lokale Agenda 21 – im Folgenden_Agenda-Beirat genannt.
- (2) Der Agenda-Beirat fungiert als begleitendes Organ des Agenda-Prozesses für eine nachhaltige Entwicklung der Stadt Jena. Er stellt die Verbindung zwischen den Fachgremien aus den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Naturschutz einerseits und andererseits dem Agenda-Verein sowie dem Stadtrat her.
- (3) Der Agenda-Beirat begleitet und forciert die Umsetzung von Handlungszielen und Projekten aus dem Maßnahmenprogramm Lokale Agenda 21 in die Arbeit der Stadtverwaltung sowie in Stadtratsbeschlüsse. Ebenso gibt er Stellungnahmen im Sinne der Nachhaltigkeit zur wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe ab, auf welche die Stadt strategischen Einfluss hat, also die städtischen Eigenbetriebe und die Technischen Werke. Er gibt darüber hinaus Empfehlungen zu Entwicklungszielen und -strategien für den Agenda-Prozess in der Stadt in den nächsten Jahren ab.
- (4) Der Agenda-Beirat hat die Aufgabe, exemplarisch Stadtratsbeschlüsse auf Nachhaltigkeit zu prüfen und Stellungnahmen hinsichtlich der Zukunftsfähigkeit von Beschlüssen und Projekten abzugeben
- (5) Der Agenda-Beirat ist ein fachkompetentes Gremium. Er ist unabhängig. Seine Stellungnahmen haben empfehlenden Charakter.

§ 2

Zusammensetzung und Vorschlagsrechte

- (1) Der Agenda-Beirat besteht aus 9 (neun) stimmberechtigten Mitgliedern, die sich zusammensetzen aus:
 - 1.1 drei Vertretern des Stadtrates
 - 1.2 drei Vertretern des Agenda-Vereins
 - 1.3 drei Fachexperten aus den Bereichen Wirtschaft, Naturschutz und Soziales.
- (2) Der Hauptausschuss des Stadtrates bereitet die Benennung der Mitglieder des Agenda-Beirates vor.
- (3) Die im Absatz 1 unter 1.1 bezeichneten Mitglieder des Agenda-Beirates werden durch den Stadtrat bestimmt. Bestehen mehr als drei Fraktionen im Stadtrat, so ist dem Hauptausschuss ein zwischen ihnen abgestimmter Vorschlag vorzulegen.

A 10

- (4) Die im Absatz 1 unter 1.3 bezeichneten Mitglieder des Agenda-Beirates werden durch
- IHK/Umweltausschuss
 - BUND
 - Stadtteilbüro Lobeda
- vorgeschlagen.

§ 3

Bestätigung und Amtsdauer der Mitglieder

- (1) Der Stadtrat bestätigt den auf namentlichen Vorschlag des Hauptausschusses gemäß § 2 gebildeten Beirat durch Beschluss. Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Beirates sodann in ihr Amt.
- (2) Die Amtsdauer des Beirates beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Beirates bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Die Tätigkeit im Agenda-Beirat ist ehrenamtlich.

§ 4

Leitung und Geschäftsgang

- (1) Der Agenda-Beirat wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis seiner Mitglieder den Sprecher des Beirates und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Sitzungen des Agenda-Beirates finden auf Einladung des Sprechers statt, mindestens jedoch vierteljährlich.
- (3) Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Agenda-Beirates können
- vom Stadtrat und seinen Fraktionen,
 - vom Oberbürgermeister und den Dezernenten,
 - vom Stadtentwicklungsausschuss, Kulturausschuss, Sozialausschuss,
 - von den Mitgliedern des Agenda-Beirates,
 - sowie vom Verein Lokale Agenda 21 Jena (Koordinationskreis) angemeldet werden.
- (4) Die Geschäftsführung einschließlich der Vorbereitung der Sitzungen des Agenda-Beirates wird durch das Dezernat Stadtentwicklung und Bauwesen wahrgenommen.
- (5) Alle Fraktionen werden über die Sitzungen des Agenda-Beirates vorab informiert.
- (6) Die Sitzungen des Agenda-Beirates sind grundsätzlich öffentlich. Das Ergebnis der Beratungen wird mit Begründung der Öffentlichkeit zur Information mitgeteilt.
- (7) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können beteiligte Ämter sowie externe Fachexperten gehört werden.
- (8) Ist ein Mitglied des Agenda-Beirates an einem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Ein Mitglied hat vor Beginn der Beratung anzuzeigen, dass Umstände vorliegen, die als persönliche Beteiligung gewertet werden können.

§5

Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Der Agenda-Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (2) Das Ergebnis der Beratungen wird in einer gemeinsamen Stellungnahme durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zusammengefasst.
- (3) Stellungnahmen des Agenda-Beirates sind den zuständigen Ausschüssen, dem Oberbürgermeister und allen Dezernenten bekannt zu geben.
- (4) Wird im Stadtrat oder in einem zuständigen Ausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu welcher der Agenda-Beirat Stellung genommen hat, so hat der zuständige Dezernent diese Stellungnahme dem Ausschuss oder dem Stadtrat vorzutragen. Der Sprecher des Agenda-Beirates kann zur näheren Erläuterung der Stellungnahme von dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss gehört werden.
- (5) Über jede Sitzung des Agenda-Beirates ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.